

## I. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe der Fa. Polymers in Motion GmbH – nachstehend Besteller genannt. Mit der Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant unsere allgemeinen Lieferbedingungen als allein gültige Vertragsgrundlage an. Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

Wir belasten dem Lieferanten sämtliche Mehrkosten und Spesen, welche bei nicht Einhaltung der vereinbarten Liefertermine, oder aus dem Nichtbefolgen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen entstehen.

## II. Bestellung

Die Bestellung muss innerhalb von 2 Tagen schriftlich bestätigt werden. Gesamthafte oder teilweise Untervergabe unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Waren.

## III. Lieferung, Liefertermine und -fristen

3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Terminen und Fristen ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware bei der genannten Lieferanschrift.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3.3 Der Lieferant zahlt an den Besteller je vollendete Woche einer Verzögerung 2 % des Bestellwertes als Konventionalstrafe. Der Betrag ist auf max. 10 % des Bestellwertes begrenzt. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass infolge seines Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.4 Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen uns, entweder die mehrgelieferte Ware bei entsprechender Valutierung der Rechnungen abzunehmen oder diese bis zu ihrer Abholung durch den Lieferanten auf seine Kosten einzulagern oder die mehrgelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

## IV. Verpackung, Versand und Lieferpapiere

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Soweit Verpackungen vom Besteller nicht vorgeschrieben sind, soll der Lieferant nur solche Verpackungen verwenden, die aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien bestehen. Der Lieferant hat Verpackungen auf seine Kosten zurückzunehmen, wenn der Besteller dies fordert.

4.2 Die Versandgefahr trägt der Lieferant.

4.3 Die Lieferung hat, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

4.4 Jeder Sendung sind Lieferschein/ -papiere beizufügen, auf welchen alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestellnummern, Artikelnummern, Positionsnummern, Kostenstellen und Besteller angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Fehlen Lieferschein/ -papiere oder sind sie unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung, nicht zu vertreten. Bei einem Verstoß gegen die Kennzeichnungsverpflichtungen wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung für den damit verbundenen erhöhten Aufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 30,00 zur Zahlung fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Bearbeitungsgebühr gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa bezahlte Bearbeitungsgebühren sind auf Schadenersatzansprüche anzurechnen.

## V. Höhere Gewalt

Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Krieg oder Kriegsgefahren, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, unzureichender Material-, Rohstoff- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten und andere ähnliche Ereignisse oder Ursachen außerhalb unseres Einwirkungsbereiches, sind wir für die Dauer solcher Hindernisse von unserer Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages befreit, soweit das Hindernis auf die Entgegennahme der Ware oder der Leistung von erheblichem Einfluss ist. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Sofern die Ereignisse höherer Gewalt vorübergehender Natur sind, sind wir berechtigt, die Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier Monate an, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Die Geltendmachung höherer Gewalt muss innerhalb einer Woche nachdem uns das betreffende Ereignis bekannt geworden ist, erfolgen.

## VI. Gewährleistung

6.1 Mängel der Lieferung soll der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden können, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

6.2 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon ist der Lieferant bei Lieferung fehlerhafter Ware auf unser Verlangen verpflichtet, die fehlerhafte Ware auszusortieren sowie eine Mängelbeseitigung oder Nachlieferung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist vorzunehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wird die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht oder erneut mangelhaft durchgeführt, sind wir nach Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt und zwar auch für den gegebenenfalls nicht erfüllten Lieferumfang. In dringenden Fällen oder bei Gefahr in Verzug sind wir berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

6.4 Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung der bestellten Ware zu der von uns angegebenen Empfangsstelle. Im Falle der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlängert sich die Gewährleistungsfrist entsprechend um deren Dauer, endet jedoch spätestens nach Ablauf von 30 Monaten seit Erstlieferung. Zur Erhaltung unserer Gewährleistungsansprüche genügt es, dass wir dem Lieferanten den Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt haben.

6.5 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist ab der Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung bzw. nach Abbruch von Verhandlungen hierüber weiterzulaufen.

## VII. Meldepflicht bei Qualitätsänderungen

7.1 Der Lieferant hat die technischen Spezifikationen, die anerkannten Regeln der Technik und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

7.2 Der Lieferant hat durch die Angabe und konsequente Verwendung einer verbindlichen Qualitätsvorschrift für eine gleichmäßige Qualität zu bürgen. Das Erfordernis gleichmäßiger Qualität gilt auch für künftige Bestellungen. Spezifikationsänderung (auch bei Abweichungen von unserem Bestelltext) dürfen nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung vorgenommen werden. Falls notwendig, sind uns dabei Muster vor Lieferung zuzustellen.

## VIII. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

8.1 Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung grundsätzlich erst nach vertragsgemäßigem Eingang des Liefergegenstandes und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Besteller.

8.2 Falls nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen. Die Frist beginnt mit Rechnungseingang oder falls der Wareneingang nach dem Rechnungseingang ist, mit dem Wareneingang.

8.3 Rechnungen müssen die Angaben unserer Bestellnummer sowie Ident-Nr. enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

8.4 Zahlungen erfolgen grundsätzlich an den Lieferanten. Der Lieferant darf seine Forderungen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.

8.5 Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertantellig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Zeitpunkt der – auch vollständigen – Zahlung hat auf unser Rückrecht und die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss.

8.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

8.7 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen des Lieferanten. Preiserhöhungen bedürfen unserer ausdrücklichen Anerkennung, bevor sie in Kraft treten.

## IX. Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

9.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Lieferverhältnisses bestehen

## X. Produkthaftung

10.1 Wird der Besteller - auch aus verschuldungsunabhängiger Haftung - durch Dritte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn das vom Lieferanten gelieferte Produkt Schadensursache ist. Gleiches gilt, wenn und soweit der Lieferant aus verschuldungsabhängiger Haftung unmittelbar gegenüber dem Dritten verantwortlich ist.

10.2 Im Falle einer Mitverursachung finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten.

10.4 Für unsere Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahme durch Mängel der gelieferten Ware verursacht wurde. § 254 BGB findet entsprechende Anwendung.

## XI. Schutzrechte und Urheberrechte

11.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

## XII. Nebenpflichten des Lieferanten

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Liefergegenstände in der vom Besteller vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.

## XIII. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Polymers in Motion GmbH. Nach ihm bestimmt sich auch der Gerichtsstand, Mannheim.

13.2 Anwendbares Recht ist deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

13.3 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten

13.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen und sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg nach möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Polymers in Motion GmbH  
Mannheimer Straße 52A  
68723 Oftersheim  
Tel.: +49 (0) 176 -38634488  
Fax.: +49 (+) 6202 – 970 86 35

Polymers in Motion GmbH, AGB Stand Februar 2015